

## B.

Extract aus den Original-Convent-Tagß-Acten de ao. 1696.

zc.

Canzley-Verzeichnüß der Neuen Canzley Schrifftsaßen  
vom 5. Decembr. 1656. biß 28. Septbr. 1694.

So den 26. Octb. 1694. zum Churfürstl. Hoff Marsall Ambt  
gegeben worden.

zc.

Anno 1659. den 31. Decembr.

Weißborn  
und halbe Dorff  
Nieder Colmnitz.

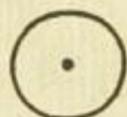
Auf eigene Kosten zu  
Landtagen.

Ist Moriß Albrechten von Hartisch zu Krummenhennersdorff  
sein Guth Weißborn und das halbe Dorff Nieder Colmnitz derges-  
talt vor Canzley Schrifftsäßig erkläret worden, daß Er nichts desto  
minder die Land- und Trancksteuern einen Weg als den andern in  
das Ambt Freiberg entrichten, und auf Landtagen und andern der-  
gleichen Zusammenkünften sich jedesmahl aus seinen eigenen Mitteln  
unterhalten solle.

zc.

Gefertigt Dresden, am 16ten Februar 1830.

Carl Gottlob Voigt, Ober-Steuer-Archivar.



zc. Daß der Besizer des Gutes Weißborn, sowie bei den frühern Landtagen,  
auch zu der diesmaligen Landesversammlung ohne Auslösung convocirt worden ist,  
gründet sich auf das unter dem 15ten December 1659. an die Landesregierung ergan-  
gene Rescript, nach welchem dem Gute Weißborn, so wie dem halben Dorfe Nieder-  
Colmnitz, die Canzleyschrifftsäßigkeit nur unter der Bedingung bewilligt worden ist, daß  
derselbe auf Landtagen und andern dergleichen Zusammenkünften sich jedesmal aus sei-  
nen eigenen Mitteln unterhalten solle.

Zwar ist mittelst allerhöchsten Decrets vom 6ten April 1805. den Besizern aller der-  
jenigen neuschrifftsäßigen Güter, welche bis mit dem Jahre 1804. diese Eigenschaft er-  
langt haben, und übrigens entweder mit Ritterpferden wirklich verdient werden, oder  
doch zu den ritterschaftlichen Praestandis einen Beitrag leisten, und sich überhaupt zu  
dem Erscheinen auf Landtagen qualificiren, die Landtagsauslösung gleich den Besizern  
der altschrifftsäßigen Rittergüter zugesichert worden. Allein diese Zusicherung dürfte der